

▶ Haushaltsnahe Dienstleistung

Unterbringung im Heim: Setzt § 35a Küche im Zimmer voraus?

| Wer in einem Heim für Pflege- und Betreuungsleistungen zahlen muss, kann dafür eine Steueranrechnung nach § 35a EStG geltend machen. Voraussetzung ist ein eigener Haushalt. Das FG Hessen verlangt dafür, dass in dem Raum oder Appartement auch eine Kochgelegenheit vorhanden ist. Die Revision zum BFH wurde zugelassen. Dieser muss nun klären, ob es genügt, wenn auf der Etage eine Wohnküche vorhanden ist. |

PRAXISHINWEISE |

- Die Frage, welche Voraussetzungen konkret erfüllt sein müssen, damit man in einem Pflege- oder Altenheim einen eigenen Haushalt hat, ist bisher nicht geklärt. Auch das BMF-Schreiben vom 9.11.16 (IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008, Rzn. 4, Abruf-Nr. 190166) enthält dazu keine Aussagen.
- Steuerzahler, die in einem Seniorenheim leben, sollten also darauf achten, dass ihnen das Heim eine Kochgelegenheit in den Räumlichkeiten verschafft und bestätigt, dass der Bewohner einen eigenen Haushalt führt.
- Bei Streit mit dem Finanzamt um die Steueranrechnung wegen der fehlenden Kochgelegenheit, sollte bekannt sein, dass gegen die Entscheidung des FG Hessen (28.2.17, 9 K 400/16, Abruf-Nr. 194517) die Revision beim BFH anhängig ist. Der Musterprozess trägt das Aktenzeichen VI R 19/17.

▶ Hilfsmittel

Krankenkassen müssen Blinden Laser-Langstock bezahlen

| Blinde Versicherte können bei entsprechender ärztlicher Verordnung im Rahmen der Hilfsmittelversorgung einen Laser-Langstock an Stelle eines einfachen Blindenstocks verlangen (SG Koblenz 15.3.17, S 11 SO 62/15, Abruf-Nr. 194843) |

Die Krankenkasse übernahm nur die Kosten eines einfachen Blindenstocks. Dieser sei als Hilfsmittel ausreichend. Die Versicherte wandte ein, dass mit einem Laser-Langstock mittels Laserstrahl Hindernisse erfasst werden, die sich oberhalb des Stocks im Kopf- und Brustbereich des Blinden befinden. Wird ein Hindernis erfasst, beginnt der Griff zu vibrieren.

Dem SG leuchtete ein, dass Hindernisse in Kopf-, Schulter- und Hüfthöhe von einem normalen Blindenstock nicht erfasst werden können. Solche Hindernisse sind ständig vorhanden. Es drohen daher schwere Verletzungen. Der Laser-Langstock habe deshalb wesentliche Gebrauchsvorteile gegenüber dem normalen Blinden-Langstock. Nur so sei die Klägerin in der Lage, trotz ihrer Behinderung möglichst umfassend am allgemeinen Leben teilzuhaben.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Blindenführhunde als notwendiges Hilfsmittel: So kann es begründet werden, SR 17, 24

FG Hessen stellt an eigenen Haushalt hohe Ansprüche



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 194517



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 194843

Krankenkasse hält normalen Blindenstock für ausreichend

SG erkennt die deutlichen Vorteile eines Laser-Langstocks an



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2017
Seite 24